

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Schlichting
Referat I.1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



■ HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

4. Juli 2003

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Schlichting,

für das Schreiben vom 18. Juni 2003 danken wir Ihnen. Gerne greifen wir die Möglichkeit auf, uns zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu äußern. Wir unterstützen das Ziel, Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen so weit wie möglich herzustellen.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Als eine der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften fällt sie in den Anwendungsbereich des Artikels 1 des Gesetzesentwurfs. Die dort vorgesehenen Verpflichtungen sind unproblematisch in unseren Verwaltungsabläufen umzusetzen und bzgl. der baulichen Anforderungen durch unser neues Gebäude bereits erfüllt.

Aufgrund unserer Aufgabenstellung der Politikberatung im Bereich des Planens und Bauens sowie im Hinblick auf die Berufsaufgaben unserer Mitglieder (ca. 29.000 Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die Aspekte des Gesetzesentwurfs, die einen unmittelbaren Bezug zu baulichen Belangen haben.

Zu Artikel 6: Änderung der Landesbauordnung

Mit der beabsichtigten Änderung des § 55 BauO NRW müssen nunmehr alle baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in diesem Bereich barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Die

beispielhafte Aufzählung ist sehr allgemein gehalten. Daraus ergibt sich, dass über öffentliche Gebäude hinaus auch private Gebäude entsprechend gebaut werden müssen, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Dies stellt eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Regelungen dar. Insoweit ist es von ganz besonderer Bedeutung, dass bestehende Gebäude hiervon ausgenommen bleiben. § 87 BauO NRW beinhaltet ein Anpassungsverlangen der Bauaufsichtsbehörde für bestehende Anlagen und Einrichtungen, wenn dies wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Hier muss eine eindeutige Regelung geschaffen werden, dass dies nicht für die zukünftigen Tatbestände nach § 55 BauO NRW gilt.

Die vorgesehene Änderung des Längenmaßes eines Zwischenpodestes einer Rampe dient der Harmonisierung mit bestehenden DIN-Normen und wird insofern begrüßt.

§ 68 BauO NRW soll dahin gehend geändert werden, dass auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Tatbestände nach § 55 BauO NRW von den Bauaufsichtsbehörden präventiv geprüft werden sollen.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach der bisherigen Rechtslage prüfen die Bauaufsichtsbehörden zahlreiche materielle Anforderungen des Baurechts nicht, die Erfüllung dieser Anforderungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbe- reich des Bauherrn bzw. des Entwurfsverfassers. Wenn die Bauaufsichtsbehörden nunmehr die Inhalte des § 55 BauO NRW und damit die Erfüllung der Barrierefreiheit prüfen müssen, erfordert dies gegenüber der bisherigen Regelung eine vertiefte und detaillierte Prüfung der Pläne. Mithin kann die Prüfung nicht ausschließlich selektiv auf die besonderen Belange des § 55 erfolgen. Bei den Bauaufsichtsbehörden wird Rechtsunsicherheit entstehen, wie die Prüfergebnisse hinsichtlich dessen, was zu prüfen ist und was eigentlich nicht zu prüfen ist, bewertet werden müssen.

Der Begründung zur Änderung des § 68 BauO NRW, dass nur durch die Überprüfung der materiellen Anforderungen verhindert werden könne, dass die gesetzlichen Anforderungen unterlaufen würden, kann nicht gefolgt werden. Wie alle anderen Regelungen der BauO NRW können auch die Forderungen des § 55 nicht unterlaufen werden. Wie bereits erwähnt, obliegt es dem Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. des Entwurfsverfassers, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dieses bewährte System sollte beibehalten werden.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir daher vor, auf die vorgesehene Änderung des § 68 BauO NRW zu verzichten.

Zu Artikel 8: Nr. 3 Änderung Hochhausverordnung, Nr. 5 Verkaufsstättenverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen bzgl. der Hinweisschilder sind sachgerecht und werden begrüßt. In der Hochhausverordnung sollte die entsprechende Änderung allerdings nicht in § 10 Abs. 7 erfolgen (dieser betrifft nur die Hinweisschilder im Erdgeschoss zum Auffinden durch die Feuerwehr) sondern in § 10 Abs. 4. Damit wird deutlich, dass die Beschilderungen in allen Geschossen erfolgen muss.

Zu Artikel 8: Nr. 4 Änderung der Garagenverordnung

Bislang ist vorgesehen, dass bei Mittel- und Großgaragen ein zweiter Rettungsweg auch über eine Rampe führen darf. Eine Änderung soll insoweit erfolgen, dass nunmehr der zweite Rettungsweg über eine Rampe führen muss. Die bisherige Regelung stellt eine bewusste Erleichterung dar. Mit der einfachen Umformulierung von „darf“ auf „muss“ wird eine Erschwernis erreicht, die in der Praxis nicht gelöst werden kann. Verschärft wird dies dadurch, dass durch die beabsichtigte Änderung des § 55 BauO NRW Garagen erfasst werden, somit auch beispielsweise die einer Arztpraxis zugeordnete, dennoch im Prinzip private Tiefgarage

Nach der bisherigen Rechtslage kann der zweite Rettungsweg über eine Rampe erfolgen, wobei dies dann in der Regel die zur Ein- bzw. Ausfahrt benutzte Fahrzeugrampe ist. Diese Rampe kann aus Gründen der Befahrbarkeit eine Neigung bis 15 % besitzen. Wenn die Ein- und Ausfahrtrampe nunmehr auch behindertengerecht gestaltet werden müsste, dürfte die höchstzulässige Neigung 6 % betragen und müsste alle 6 m durch ein Zwischenpodest von 1,50 m Länge unterbrochen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die Länge der Rampe um mehr als das 2,5fache vergrößert. Dies ist jedoch in beengten Verhältnisse, in denen Tief- und Hochgaragen in der Regel gebaut werden, nicht realisierbar. In gleicher Weise lassen sich eigenständige Rampen, die unabhängig von der Zu- und Abfahrtsrampe errichtet werden müssten, in vielen Fällen nicht darstellen oder wären mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Das Prinzip des ersten und zweiten Rettungsweges geht im baurechtlichen Sinne dahin, dass primär eine Selbstrettung und sekundär eine Rettung durch die Feuerwehr möglich ist. Insbesondere bei Tiefgaragen ist dieses Prinzip so nicht möglich, auch der zweite Rettungsweg dient der Selbstrettung. Da aus baupraktischen Erwägungen heraus die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht praktikabel ist, schlagen wir folgende Regelung vor:

Der zweite Rettungsweg darf nach wie vor über eine Rampe führen. Durch planerische und betriebliche Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Stellplätze für Schwerbehinderte nur dort ausgewiesen werden, wo auch für behinderte Menschen eine Selbstrettung über zwei Rettungswege oder eine Fremdrettung durch die Feuerwehr möglich ist.

Zu weiteren Erläuterungen stehen wir gerne im Rahmen der Anhörung des Ausschusses am 11. Juli 2003 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Ruf